



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

September 2016

Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)

Version 2.2



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Übersicht und Geltungsbereich der Vollzugshilfe | 3 |
| 2. Empfehlung für die Berechnung und Festlegung der Vergütung der produzierten Elektrizität bei bestehenden Verträgen zwischen Netzbetreiber und unabhängigen Produzenten von Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen gemäss Art. 28a Abs. 1 EnG (Mehrkostenfinanzierung) | 4 |
| 3. Festlegung des marktorientierten Bezugspreises gemäss Art. 7 EnG | 5 |
| 4. Allgemeine Empfehlungen zum Vollzug | 5 |



1. Übersicht und Geltungsbereich der Vollzugshilfe

Netzbetreiber sind nach Art. 7 EnG auf Verlangen verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität von Wasserkraftwerken mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (Art. 7 Abs. 2 EnG).

Für bestehende Verträge gemäss Art. 28a EnG zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, gelten die Anschlussbedingungen nach Art. 7 in der Fassung vom 26. Juni 1998 (nachfolgend alt Art. 7 EnG) für Wasserkraftwerke bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Vollzugshilfe unterstützt die Beteiligten dabei, die Fragen der Anschlussbedingungen zu regeln. Die auf Bundesebene festgelegten Grundsätze müssen dabei eingehalten werden. Die Vollzugshilfe stützt sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen bzw. orientiert sich an Sinn und Zweck des Gesetzes. Sie soll dann zum Zug kommen, wenn sich Produzenten und die zur Übernahme verpflichteten Netzbetreiber nicht über die Modalitäten der Einspeisung einig werden. Falls keine Einigung über die Anschlussbedingungen zustande kommt, entscheidet die Elektrizitätskommission (ElCom) (Art. 25 Abs. 1^{bis} EnG).

Fragen rund um den Eigenverbrauch und die Anordnung der Zähler werden in der Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs geregelt¹.

¹ http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?ext-lang=de&name=de_136295568.pdf



2. Empfehlung für die Berechnung und Festlegung der Vergütung der produzierten Elektrizität bei bestehenden Verträgen zwischen Netzbetreiber und unabhängigen Produzenten von Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen gemäss Art. 28a Abs. 1 EnG (Mehrkostenfinanzierung)

Das Bundesamt empfiehlt für die Vergütung der als Elektrizität in das öffentliche Netz eingespeisten Überschussenergie aus Energieerzeugungsanlagen von unabhängigen Produzenten, die erneuerbare Energien nutzen, einen Jahresmittelpreis von mindestens 15 Rp./kWh.

Bei Wasserkraftwerken ist diese Vergütung beschränkt auf Anlagen mit einer Bruttoleistung von maximal 1 MW (vgl. alt Art. 7 Abs. 4 EnG) gemäss alt Art. 5 Abs.1 EnV berechnet nach Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes (WRG). Besteht bei solchen Anlagen zwischen Vergütung und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis, kann die EICom die Vergütung in Einzelfällen angemessen reduzieren (vgl. Art. 28a Abs. 2 EnG).

Die Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung legen die zeitlich differenzierten Vergütungssätze selber so fest, dass bei einer Bandlieferung der Jahresmittelpreis von 15 Rp./kWh nicht unterschritten wird. Höhere Vergütungen sind möglich. Insbesondere bei Anlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, empfiehlt das Bundesamt im Sinne des Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen einen Jahresmittelpreis von 16 Rp./kWh.

Diese Vergütungsberechnung ist bei folgenden Erzeugungsanlagen anzuwenden:

- Erzeugungsanlagen, die durch die Mehrkostenfinanzierung MKF (Art. 28a EnG) gefördert werden.

Dieser Empfehlung lagen als Referenzgrösse die empirisch erhobenen Kosten zum Erhebungszeitpunkt neuer inländischer Produktionsanlagen zugrunde. Die empfohlene Vergütung berücksichtigte näherungsweise die Durchleitungs- und Transformationskosten.

Gemäss Art. 28a EnG i.V.m. alt Art. 7 Abs. 3 EnG richtet sich die Vergütung nach den Kosten für gleichwertige Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen. Um der Gleichwertigkeit Rechnung zu tragen, ist die Vergütung differenziert nach Hoch-, Nieder- sowie saisonalen Verkaufstarifen des entsprechenden Unternehmens der öffentlichen Energieversorgung anzusetzen.



3. Festlegung des marktorientierten Bezugspreises gemäss Art. 7 EnG

Art. 2b EnV legt fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Wie diese Kosten zu bestimmen sind, wird in der ECom-Mitteilung „Rückliefervergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 Energiegesetz“² vom 19.09.2016 ausgeführt. Höhere Vergütungen sind möglich. Übernimmt der Netzbetreiber zusätzlich zur Energie auch die ökologische Qualität (z.B. für den Verkauf von Stromprodukten aus erneuerbaren Energiequellen), muss dieser ökologische Mehrwert zusätzlich zum marktorientierten Bezugspreis vergütet werden.

Diese Vergütungsberechnungen sind bei den folgenden Erzeugungsanlagen anzuwenden:

- Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen und nicht gemäss Art. 7a EnG (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) oder Art. 28a EnG (Mehrkostenfinanzierung MKF) vergütet werden.
- Wasserkraftwerke (mit Inbetriebnahmedatum nach dem 31.12.2008) mit einer Bruttoleistung bis 10 MW (gemäss Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes (WRG)).
- Erzeugungsanlagen, die nur teilweise nicht-erneuerbare Energien einsetzen. Dazu zählen insbesondere Kehrichtverbrennungsanlagen.
- Mit fossilen Energieträgern betriebene Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen sofern diese einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80% aufweisen³.

4. Allgemeine Empfehlungen zum Vollzug

a) Bearbeitung von Netzanschlussgesuchen von Produzenten

Anschlussgesuche sind durch die Netzbetreiber ohne Verzug zu bearbeiten. Die Gleichbehandlung der Gesuchsteller insbesondere in Bezug auf die Bearbeitungsdauer ist zu gewährleisten. Die Bearbeitung des Anschlussgesuchs, die Erteilung der Anschlussbewilligung und die Installations- und Sicherheitskontrolle haben bei vergleichbarem Aufwand nach den gleichen Gebührenansätzen wie bei Energiebezüglern ohne eigene Erzeugungsanlage zu erfolgen.

² <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/mitteilungen.html>

³ Siehe Art. 80 der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012.



b) Energiemesskosten

Gemäss Art. 2 Abs. 3 EnV gehen die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten (geht es um einen Anschluss nach Art. 7 EnG) zu Lasten der Produzenten. Das Bundesamt empfiehlt, dass als Messkosten die nachweisbaren Kosten für das Messinstrument, das Datenübermittlungsinstrument, die Installation, die Datenübermittlungskosten sowie das Datenmanagement geltend gemacht werden können. Die dem Produzenten verrechneten Messkosten sollen die Kosten von Messdienstleistungen Dritter nicht übersteigen. Als Grössenordnung für nicht auffällig hohe Kosten von Lastgangmessungen beurteilt die EICom gemäss Mitteilung vom 12. Mai 2011⁴ einen Betrag von 600.- CHF pro Jahr.

c) Verrechnung zusätzlicher Leistungen der Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung

Die Verrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit der Abnahmepflicht der Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, welche über die pauschale Abgeltung gemäss Ziff. 3 hinausgehen, ist zu unterlassen. Dies betrifft u.a. die Ablesung der Einspeisemessung, die Erstellung von Gutschriften, Auswertungen für Bund und Kantone, Aufwendungen für Netzführung und technische Betriebsführung.

d) Verrechnung des Blindenergiebezugs

Netzbetreiber und Produzenten einigen sich über den technischen Betrieb der Produktionsanlage hinsichtlich Wirk- und Blindenergie. Die gegenseitige Verrechnung der gelieferten bzw. bezogenen Blindenergie erfolgt nach den gleichen Preisen wie bei festen Endverbrauchern ohne eigene Erzeugungsanlage. Fordert der Netzbetreiber eine Vergütung für den bezogenen Blindstrom, ist die Berechtigung der Forderung im einzelnen nachzuweisen. Eine Berechtigung für die Verrechnung der bezogenen Blindenergie ist dann gegeben, wenn der Leistungsfaktor, bezogen auf die eingespeiste Wirkenergie, tiefer ist, als der tolerierte $\cos \phi$ bei Energiebezügern ohne Energieerzeugungsanlagen.

e) Tarifikundengruppen für Endverbraucher mit eigener Produktionsanlage

Zur vereinfachten, verursachergerechten Anlastung der Netzkosten können Netzbetreiber die Endverbraucher in verschiedene Tarifikundengruppen einteilen. Massgebend für die Einteilung in Kundengruppen ist die Verbrauchscharakteristik. Bei Anlagen ≥ 10 kVA ist die

⁴ Siehe Mitteilung EICom vom 12. Mai 2011 zu Messkosten und Zugriff auf Messdaten bei Endverbrauchern mit Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00085/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCD-dlB9gWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--



Einteilung in eine eigene Kundengruppe trotz vergleichbarer Verbrauchscharakteristik nur zulässig, wenn das Bezugsprofil aus dem Netz erheblich abweicht (Art. 18 Abs. 1^{bis} StromVV). Für kleine Anlagen < 10 kVA gilt hinsichtlich der Bildung von separaten Tariffkundengruppen eine Bagatellgrenze: Hier ist für die Bildung von Kundengruppen ausschliesslich die Verbrauchscharakteristik massgebend. Selbst dann, wenn das Bezugsprofil aus dem Netz erheblich abweicht, darf die lokale Produktion nicht dazu führen, dass ein Endverbraucher in eine andere Kundengruppe eingeteilt wird.

f) Behandlung von Erzeugungsanlagen von Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung und von unabhängigen Produzenten in erneuerbaren Energie-Programmen

Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, welche im Sinne von Art. 7b EnG freiwillige Beiträge zu den in Art. 1 Abs. 3 EnG formulierten Zielsetzungen oder im Rahmen kantonaler oder kommunaler gesetzlicher Verpflichtungen Elektrizität aus erneuerbaren Energien als erneuerbare Elektrizität an Endkunden verkaufen, wird empfohlen, auch die Einbindung der Erzeugungsanlagen von dezentralen Produzenten in ihre Verkaufsprogramme zu prüfen. Die Vergütung für Energielieferungen dezentraler Produzenten sollte bei gleichwertigen Anlagen zu vergleichbaren Preisen erfolgen.

g) Anschlusspunkt und Tragung der Kosten für die Erschliessungsleitung⁵

Unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 4 EnV (Vermeidung störender technischer Einwirkungen) sind die Netzbetreiber nach Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 3 EnV verpflichtet, Produzenten mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu verbinden. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten (Art. 2 Abs. 5 EnV).

h) Veröffentlichung der Vergütungsansätze

Den Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung wird empfohlen, die an die Vollzugshilfe angepassten Vergütungsansätze öffentlich bekannt zu geben.

⁵ http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00042/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6qpJCDdlR5qGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--.

